

Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Im Kanton Schaffhausen

wurde in der kantonal-kirchlichen Abstimmung die Vorlage der evangelischen Synode über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes mit 2636 Ja gegen 861 Nein angenommen.

Das kirchliche Frauenstimmrecht im Thurgau

In der evangelischen Kirchgemeinde Burg bei Stein a/Rh., die rund 500 schaffhauserische und 1000 thurgauische Kircheinwohner umfasst und deren Kirche auf Schaffhauser Boden steht, haben als Folge der Unterstellung der Kirchgemeinde unter die Schaffhauser Kirchenorganisation und deren Abänderung durch Volksabstimmung vom 31. Januar auch die thurgauischen Frauen das aktive und passive kirchliche Wahl- und Stimmrecht erhalten. Es ist das erste Mal, dass auf einem thurgauischen Gebietsteil das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt wird. Der Fall ist insofern bemerkenswert, als die thurgauischen Kirchgemeinden die Einführung bisher immer abgelehnt haben, obwohl nach dem thurgauischen Kirchenorganisationsgesetz das kirchliche Frauenstimmrecht für Gemeindeangelegenheiten zulässig wäre. Der seltsame Fall einer Einführung auf dem Umweg über eine ausserkantonale Gesetzesänderung dürfte den Anstoss geben, dass auch in den rein thurgauischen Kirchgemeinden die Frage neu aufgeworfen wird.

Die Evangelische Synode des Kantons St. Gallen

hat der vom Kirchenrat beantragten Abänderung des Grundgesetzes für die evangelische Landeskirche mit 120 gegen 14 Stimmen zugestimmt. Durch diese Abänderung wird den Frauen schweizerischer Nationalität das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten gewährt. Es wurde beschlossen, die Vorlage im Laufe dieses Jahres der Volksabstimmung der evangelischen Bevölkerung zu unterstellen.

Entscheid in Basel

Die kantonale Befragung der Frauen in Basel, ob sie das Stimmrecht wünschen oder nicht ergab 33 166 Ja gegen 12 327 Nein.

Von 76 701 Stimmberechtigten wurden 45 612 gültige Stimmzettel abgegeben. Das entspricht einer Stimmbeteiligung von 60 %.

Telegramm an das Aktionskomitee für die Basler Frauenbefragung

Wir danken dem Aktionskomitee herzlich für die aufopfernde Arbeit und freuen uns über den grossen Erfolg. Hoffen wir, dass die Basler Stimmbürger diesen Entscheid respektieren werden.

Frauenstimmrechtsverein Zürich und „Die Staatsbürgerin“